

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2037/17

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung FLRV vom 27.09.2017, TOP 5.2, hier: Umschreibung eheähnliche Gemeinschaften

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Am 01.10.2017 tritt das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts bundesweit in Kraft.

Aufgrund der überaus schnellen Einführung dieses Gesetzes hat das Bundesministerium des Innern den Standesämtern Anwendungshinweise zukommen lassen. Dem folgend, müssen die für das Personenstandswesen eingesetzten elektronischen Fach-, Register- und Datenaustauschverfahren technisch angepasst werden. Diese Anpassung ist zum 01.10.2017 (bundesweit) nicht realisierbar. Aktuell muss davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften des Personenstandsrechts mit programmtechnischen Auswirkungen erst 2018 in Kraft treten können.

Im Kern regelt das o.g. Gesetz folgende Sachverhalte:

- 1) ab 01.10.2017 können keine Lebenspartnerschaften mehr begründet werden
- 2) ab 01.10.2017 können gleichgeschlechtliche Personen eine Ehe schließen
- 3) ab 01.10.2017 können gleichgeschlechtliche Personen, welche miteinander in einer bestehenden Lebenspartnerschaft sind, eine Umwandlung dieser Lebenspartnerschaft in eine Ehe beantragen

Die Gebührentatbestände im Personenstandswesen sind nicht bundeseinheitlich, sondern durch Länderverordnung geregelt. Für Thüringen ergeben sich die Regelungen gemäß der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Innenministeriums (ThürVwKostOIM, Anlage 1 Nr. 12) in der aktuell gültigen Fassung – die Regelung ist rechtlich bindend für alle Thüringer Standesämter.

Diese Gebührenordnung wurde aufgrund des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (noch) nicht durch das Land Thüringen geändert bzw. aktualisiert. Den Standesämtern liegt bis dato lediglich eine Pressemitteilung des Thüringer Innenministers vom 15.09.2017 vor, in der bekanntgegeben wird, dass er beabsichtigt, für die Umwandlung einer bestehenden Lebenspartnerschaft in eine Ehe Gebührenfreiheit zu gewähren. Eine mit dem Thüringer Finanzministerium entsprechend abzustimmende Anordnung soll folgen. Des Weiteren wird in der Pressemitteilung in Aussicht gestellt, dass die ThürVwKostOIM zum Januar 2018 geändert werden soll.

Der Umstand, der noch fehlenden (weiteren) Gebührenregelungen, ist für die Standesämter unbefriedigend.

So ist zwar aktuell geregelt, dass die Umwandlung einer bestehenden Lebenspartnerschaft in eine Ehe gebührenfrei erfolgen soll, dennoch gibt es keine klaren Regelungen für

- Gebühren zur Anmeldung und Durchführung einer Ehe für gleichgeschlechtliche Personen (mit Beachtung deutschen Rechts und mit Beachtung ausländischen Rechts)
- Gebühren für die Erklärung eines gemeinsamen Ehenamens bei Eheschließung von gleichgeschlechtlichen Personen
- Gebühren für die Erklärung eines gemeinsamen Ehenamens bei Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe

Für diese Tatbestände wird das Erfurter Standesamt analog die Regelungen anwenden, welche bisher für die Eheschließung zwischen Mann und Frau gelten.

Die Umwandlung einer bestehenden Lebenspartnerschaft in eine Ehe entspricht rechtlich einer Eheschließung i.S.d. § 14 PStG. Die Umwandlung (Eheschließung) als statusbegründender Akt muss mit Datum und Unterschrift der Erklärenden, des Standesbeamten und etwaiger Trauzeugen tatsächlich erfolgen; d.h. die LebenspartnerInnen müssen sich das "offizielle Ja-Wort" (die Erklärungen, die Ehe miteinander eingehen zu wollen) in Anwesenheit des Standesbeamten geben. Diesbezüglich haben die Betroffenen hier die Entscheidung, ihr "Ja-Wort" im Büro des Standesbeamten zu geben oder aber die Eheschließung im Trausaal durchzuführen. Vor diesem Hintergrund ist unklar, ob für den Fall einer gewünschten Eheschließung im Trausaal das Standesamt Gebühren erheben darf. Es gilt hier zu beachten, dass diese Eheschließung auch am Samstag, also außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten, erfolgen kann. Zum Vergleich: Für eine Trauung am Samstag, zwischen Mann und Frau, sind gemäß ThürVwKostOIM, Anlage 1, Nr. 12.11.1.2 zusätzlich 50,00 Euro Gebühren zu erheben (findet die Trauung wochentags statt, sind 20,00 Euro Gebühren zu erheben). Auch etwaig zusätzlich zu erhebende Gebühren für die Durchführung der Eheschließung außerhalb der Amtsräume (z.B. außerhalb des Hochzeitshauses im Rathausfestsaal oder im Mainzpavillon auf der ega) sind bislang unklar; hierfür sind gemäß ThürVwKostOIM, Anlage 1, Nr. 12.11.2 zusätzlich 40,00 oder 70,00 Euro durch das Standesamt Gebühren zu erheben (bei Eheschließung zwischen Mann und Frau).

Aus Sicht des Fachamtes ist durch die Pressemitteilung des Innenministers keine umfassende Regelung bezüglich der Gebühren getroffen worden. Es erscheint sinnvoll, dass zeitnah eine weitere Regelung/Anordnung zur Klarstellung der o.g. Gebühren-Sachverhalte durch das Innenministerium getroffen wird, damit die Thüringer Standesämter rechtssicher und gleichartig handeln können.

Es entzieht sich der Kenntnis des Standesamtes, ob durch die gebührenfreie Umwandlung einer bestehenden Lebenspartnerschaft in eine Ehe ein finanzieller Ausgleich zwischen Kommunen und Land erfolgt.

Anlagen

gez. Peter Neuhäuser
Unterschrift Amtsleiter

04.10.2017
Datum